

ZBB 2001, 279

BGB §§ 812, 826

Bereicherungsausgleich bei wirksamer Anweisung eines Darlehensnehmers zur Überweisung des Darlehensbetrags auf das Konto eines Dritten innerhalb des jeweiligen Leistungsverhältnisses auch bei Irrtum der Bank über die Berechtigung zum Abruf der Kreditmittel

BGH, Urt. v. 24.04.2001 – VI ZR 36/00 (KG), ZIP 2001, 1239

Amtliche Leitsätze:

- 1. Beim Vorliegen einer wirksamen Anweisung eines Darlehensnehmers an die darlehensgewährende Bank zur Überweisung des Darlehensbetrages auf das Konto eines Dritten vollzieht sich der Bereicherungsausgleich i. S. v. § 812 BGB grundsätzlich auch dann innerhalb des jeweiligen Leistungsverhältnisses, wenn sich die Bank bei der Ausführung der Anweisung über die entsprechende Berechtigung zum Abruf der Kreditmittel infolge einer Täuschungshandlung des Anweisenden irrt.**
- 2. Zu den Voraussetzungen, unter denen in einem solchen Fall der Dritte gegenüber der Bank wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB haftet.**